

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017 Nummer der Revision: 1
Datum der Revision: 18. 01. 2023 Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **ACTIVE CLEANER**
UFI: NYCA-T0V1-D00U-DGVH

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmungsgemäße Verwendungen des Gemisches: Professionelle Reinigung - Reinigungs- und Entfettungsmittel für Heißluftdämpfer.

Nicht empfohlene Verwendungen des Gemisches: Das Produkt darf nicht anders genutzt werden, als in Abschnitt 1 beschrieben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name oder Firma: **Everstar s.r.o.**
Unternehmensort oder Sitz: Bludovská 18, 787 01 Šumperk, CZ
ID-Nr.: 19013027
Tel.: +420 583 301 070
www.everstar.cz

E-Mail der fachlich befähigte Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: everstar@everstar.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale
Notruf-Telefon: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kennzeichnung gemäß Verordnung (ES) č.1272/2008

Met. Corr. 1, H290
Skin Corr. 1A, H314
STOT SE 3, H335
Aquatic Chronic 3, H412

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Die schwerwiegendsten ungünstigen physikalisch-chemischen Wirkungen:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Die schwerwiegendsten ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017

Nummer der Revision: 1

Datum der Revision: 18. 01. 2023

Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Gefahr

Standardsätze bzgl. der Gefährlichkeit: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H335 Kann die Atemwege reizen
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Hinweise für den sicheren Umgang: P280 Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen
P261 Einatmen von Staub vermeiden
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Arzt anrufen.

Ergänzende Informationen: EUH031 – Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß der Anlage VIII der Verordnung REACH. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden, und keine Stoffe, die in der Kandidatenliste der Anlage XIV der Verordnung REACH angeführt sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	CAS No. EC No. Index. No. Reg. No.	Inhalt % (hm.)	Kennzeichnung gemäß Verordnung (ES) č.1272/2008
Natriumhydroxid	1310-73-2	20 - 40	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 <i>Spec. konc. limit</i> Skin Corr. 1B; H314: 2% ≤ C < 5% Eye Irrit. 2; H319: 0,5% ≤ C < 2% Skin Irrit. 2; H315: 0,5% ≤ C < 2% Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5%
	215-185-5		
	011-002-00-6		
	01-2119457892-27-XXXX		
Natriummetasilikat-5-Hydrat	10213-79-3	10 - 30	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335
	229-912-9		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017 Nummer der Revision: 1
Datum der Revision: 18. 01. 2023 Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

	01-2119449811-37-XXXX		
Natriumdichlorisocyanuratdihydrat	51580-86-0	1 - 2	Acute Tox. 4, H302 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 EUH031
	220-767-7		
	613-030-01-7		
	01-2119489371-33-XXXX		
Alkylpolyethoxypolypropoxybenzylether	68154-99-4	0,5 – 2,0	Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam 1, H318

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Inhaltsstoffe nach Detergenzienverordnung (648/2004/EG): 30 % und darüber Phosphate, unter 5 % Bleichmittel auf Chlorbasis, nichtionische Tenside

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn Gesundheitsprobleme eintreten oder im Zweifelsfall, benachrichtigen Sie einen Arzt und geben Sie ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in die stabile Seitenlage mit leicht nach hinten gebeugtem Kopf bringen, auf Durchgängigkeit der Atemwege achten und nie Erbrechen herbeiführen. Erbricht sich der Betroffene selbst, darauf achten, dass das Erbrochene nicht eingeatmet wird. Bei lebensbedrohenden Zuständen zuerst die Wiederbelebung der betroffenen Person vornehmen und ärztliche Hilfe herbeiholen. Atemstillstand - künstliche Beatmung sofort einsetzen Herzstillstand - indirekte Herzmassage sofort einsetzen.

Bei Einatmen

Exposition unterbrechen, den Betroffenen auf frische Luft übertragen, Ruhe, nicht laufen lassen. Je nach Situation wird empfohlen, den Mund ggf. die Nase mit Wasser auszuspülen. Wenn der Betroffene nicht atmet, künstliche Lunge zu Lunge Beatmung einsetzen und einen Arzt herbeirufen.

Beim Kontakt mit den Augen

Die Augen sofort mit fließendem Wasser spülen, Augenlider öffnen (auch mit Gewalt); wenn die betroffene Person Augenlinsen verwendet, diese unverzüglich zu entnehmen. Keinesfalls eine Neutralisierung durchführen! Die Augen von der inneren zur äußeren Augenecke 10 - 30 Minuten lang ausspülen, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Je nach Situation den Rettungsdienst rufen oder die medizinische, falls möglich fachärztliche Behandlung möglichst schnell sicherstellen.

Beim Hautkontakt

Die kontaminierte Kleidung sofort ausziehen; vor dem Waschen oder während des Waschvorgangs Ringe, Uhren, Handketten abnehmen, wenn sie sich an den betroffenen Hautabschnitten befinden. Die betroffenen Stellen unter fließendem lauwarmem Wassers spülen; keine Bürste, Seife oder Neutralisierung verwenden. Verätzte Hautbereiche mit einem sterilen Verband, keine Salben oder sonstige Arzneimittel auf die Haut auftragen. Je nach Situation für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - es besteht die Gefahr einer weiteren Schädigung des Verdauungstraktes! Gefahr der Perforation der Speiseröhre sowie des Magens! DEN MUND SOFORT AUSSPÜLEN UND 2 - 5 dl kaltes Wasser

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum:	27. 03. 2017	Nummer der Revision:	1
Datum der Revision:	18. 01. 2023	Nummer der Version:	2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

zur Minderung der Wärmewirkung des ätzenden Mittels trinken lassen. Im Hinblick auf die fast sofortige Wirkung auf die Schleimhaut ist es besser das Leitungswasser schnell zu verabreichen und sich nicht mit der Besorgung gekühlter Flüssigkeiten aufzuhalten - mit jeder Minute wird die Schleimhaut irreversibel geschädigt! Soda- und Mineralwasser sind nicht geeignet, weil sich das gasförmige Kohleoxid freisetzen kann. Das Verzehren von zu viel Flüssigkeit sollte vermieden werden, da dies Erbrechen und eventuell das Einatmen des ätzenden Mittels in die Lunge hervorrufen könnte. Die betroffene Person darf nicht zum Trinken gezwungen werden, insbesondere wenn sie bereits Mund- oder Halsschmerzen hat. In diesem Fall lassen Sie die betroffene Person nur den Mund mit Wasser ausspülen. KEINE AKTIVE KOHLE VERABREICHEN! (Die Schwärzung erschwert die Untersuchung der Schleimhaut des Verdauungsapparats und hat bei Säuren und Laugen keine positive Wirkung.) Keine Speisen verabreichen. Wenn die betroffene Person bewusstlos ist oder Krämpfe hat, nichts oral verabreichen. Je nach Situation den Rettungsdienst rufen oder eine schnelle medizinische Behandlung sicherstellen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann die Atemwege reizen.

Beim Hautkontakt

Schmerzhafte Rötung, Reizung bis Verätzung.

Beim Kontakt mit den Augen

Schmerzhafte Rötung, Reizung bis Verätzung. Gefahr irreversibler Schädigung.

Nach Verschlucken

Schädigung des Verdauungsapparats.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Das Gemisch ist nicht brennbar, Löschmittel entsprechend der Art des Brandes wählen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Brand können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und weitere giftige Gase entstehen. Das Einatmen von (pyrolitischen) Zersetzungsprodukten kann ernsthafte Schäden der Gesundheit herbeiführen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Tragen Sie eine übliche Schutzkleidung. Beachten Sie die üblichen chemischen Brandschutzmaßnahmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Grundsätzliche Arbeits- und Hygienevorschriften einhalten. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden, Staub nicht einatmen. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Produktbeständige Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille oder Atemschutz verwenden. Gemäß den Hinweisen vorgehen, die in den Abschnitten 7 und 8 enthalten sind.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kontaminierung des Bodens sowie Freisetzung in die Oberflächengewässer und Grundwasser vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017 Nummer der Revision: 1
Datum der Revision: 18. 01. 2023 Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Gemisch in gut verschlossenen Behälter sammeln und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Das gesammelte Material gemäß den örtlich geltenden Vorschriften entsorgen. Nach der Entsorgung des Gemischs die kontaminierte Fläche mit einer großen Menge Wasser oder eines anderen geeigneten Reinigungsmittels abspülen. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die üblichen Vorschriften für die Arbeit mit Chemikalien einhalten. Für gute Lüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Direkten Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Persönliche Arbeitsschutzmittel verwenden. Den Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht trinken, nicht essen, nicht rauchen, die Regeln der persönlichen Hygiene beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüfteten, dafür vorgesehenen Orten lagern. Nicht der Sonneneinstrahlung aussetzen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Name	CAS	OSHA PEL mg/m ³	Bemerkung
Natriumhydroxid	1310-73-2	2	I

I - Reizt die Schleimhaut (Augen, Atemwege) ggf. die Haut

8.2. Begrenzung und Überwachung der Expos

Augen- und Gesichtsschutz: Schutzbrille und/oder Gesichtsschutzschild abhängig von der Art der ausgeübten Arbeit verwenden. Es werden eine geschlossene Schutzbrille oder ein chemisch beständiges Gesichtsschutzschild (PETG, Propionat oder Azetat) empfohlen..

Schutz der Haut:

Schutz der Hände: Schutzhandschuhe, beständig gegen das Produkt. Undurchlässige Handschuhe gemäß EN 374, Kodebuchstabe A, K, L. Klasse 6. Auf weitere Empfehlungen des Herstellers achten.

Sonstige Schutzmaßnahmen: Arbeitskleidung. Verunreinigte Haut gründlich waschen.

Schutz der Atemwege: Bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Wärmegefahr: Das Gemisch stellt keine Wärmegefahr dar.

Begrenzung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt, Gewässer und Kanalisation vermeiden. Achten Sie auf übliche Maßnahmen zum Umweltschutz, siehe Punkt 6.2.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum:	27. 03. 2017	Nummer der Revision:	1
Datum der Revision:	18. 01. 2023	Nummer der Version:	2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- a) Aggregatzustand: fest (20°C)
- b) Farbe: weiß-blau-Granulat
- c) Geruch: Nach benutzten Rohstoffen
- d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Angaben zur Verfügung
- e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Wird nicht angegeben
- f) Entzündbarkeit: Wird nicht angegeben
- g) Untere und obere Explosionsgrenze: Keine Angaben zur Verfügung
- h) Flammpunkt: Keine Angaben zur Verfügung
- i) Zündtemperatur: Keine Angaben zur Verfügung
- j) Zersetzungstemperatur: Keine Angaben zur Verfügung
- k) pH-Wert: cca 13,3 (1% Lösung / 20 °C)
- l) Kinematische Viskosität: Keine Angaben zur Verfügung
- m) Löslichkeit: wasserlöslich
- n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Keine Angaben zur Verfügung
- o) Dampfdruck: Keine Angaben zur Verfügung
- p) Dichte und/oder relative Dichte: Keine Angaben zur Verfügung
- q) Relative Dampfdichte: Keine Angaben zur Verfügung
- r) Partikeleigenschaften: Keine Angaben zur Verfügung

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben zur Verfügung

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Angaben zur Verfügung.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist bei der vorgeschriebenen Lagerung, Handhabung und Benutzung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Art der Verwendung ist das Gemisch stabil, es kommt zu keiner Zersetzung. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vor starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln schützen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normaler Art der Verwendung entstehen keine. Bei hohen Temperaturen sowie beim Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenmonoxid und -dioxid.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017

Nummer der Revision: 1

Datum der Revision: 18. 01. 2023

Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) **akute Toxizität:** Die Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Name	Art der Prüfung	Resultat	Expositionsweg	Testorganismus
Natriumhydroxid	LD 50	500 mg/kg	oral	Kaninchen
	LD 50	1350 mg/kg	dermale	Kaninchen
Natriummetasilikat-5-Hydrat	LD50	1152 - 1349 mg/kg	oral	Hausratte
	LD50	> 5000 mg/kg	dermale	Hausratte
	LC50	> 2,06 g/m ³	inhalation	Hausratte
Natriumdichlorisocyanurat dihydrat	LD50	1400 mg/kg	oral	Ratte
	LD50	> 2000 mg/kg	dermale	Kaninchen
	LC50	877 - 950 mg/l 1 Std.	inhalation	Ratte
Alkylpolyethoxypolypropoxybenzylether	LD50	2414 mg/kg	oral	Hausratte
	LD50	2000 mg/kg	dermale	Kaninchen

b) **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:** Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

c) **schwere Augenschädigung/-reizung:** Verursacht schwere Augenschäden.

d) **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

e) **Keimzell-Mutagenität:** Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

f) **Karzinogenität:** Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

g) **Reproduktionstoxizität:** Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

h) **spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:** Das Einatmen des Staubs kann die Atemwege reizen

i) **spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:** Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

j) **Aspirationsgefahr:** Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Angaben zur Verfügung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Die Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Natriumhydroxid (CAS: 1310-73-2):

LC 50, 96 Std. Fish: 125 mg/l (Gambusia affinis)

EC 50, 48 Std. Daphnien: 40,4 mg/l (Ceriodaphnia sp.)

Natriummetasilikat-5-Hydrat (CAS 10213-79-3):

LC50, 96 Std. Fish: 2320 mg/l (Gambusia affinis)

EC50, 48 Std. Daphnien: 1700 mg/l (Daphnia magna)

EC50, 72 Std., Algen: 207 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

Natriumdichlorisocyanuratrihydrat (CAS: 51580-86-0)

LC50, 96 Std., Fish: > 2100 mg/l (Pimephales promelas)

LC50, 48 Std., Daphnien: 0,196 mg/l (Daphnia magna)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017

Nummer der Revision: 1

Datum der Revision: 18. 01. 2023

Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

EC50, 24 Std. Algen: > 1000 mg/l (Selenastrum capricornutum)

Alkylpolyethoxypolypropoxybenzylether (CAS: 68154-99-4):

LC50, 96 Std. Fish: 164 mg/l

IC50, 16 Std. Bakterien: 4900 mg/l

EC50, 48 Std. Daphnien: 6,3 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dem Gemisch enthaltenen oberflächenaktiven Stoffe entsprechen den Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an die biologische Abbaubarkeit von Tensiden (VO (EG) 648/2004). Die Angaben, die diese Erklärung bestätigen, stehen den zuständigen Institutionen der EU-Mitgliedstaaten auf ihren direkten Antrag zur Verfügung.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden

Im Wasser sowie im Boden ist das Produkt lösbar und mobil. Bei Regenfällen können Flussbette kontaminiert werden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Kriterien für die Einstufung nicht erfüllt

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben zur Verfügung.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Umweltkontaminierung. Bei der Entsorgung des nicht verbrauchten Gemisches nach den örtlich gültigen Rechtsvorschriften und Verfahren vorgehen. Der Abfall sollte nicht durch Freisetzen in die Kanalisation entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3262

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (NATRIUMHYDROXID, NATRIUMTRIOXOSILICAT)

14.3. Transportgefahrenklassen

8



14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Hinweise in den Abschnitten 4 bis 8.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017 Nummer der Revision: 1
Datum der Revision: 18. 01. 2023 Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Siehe Hinweise in den Abschnitten 14. 8.

14.8. Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 3262
Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.
(NATRIUMHYDROXID, NATRIUMTRIOXOSILICAT)
Klasse 8
Klassifizierungscode C6
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel8



Sondervorschriften (SP) 274
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg
Beförderungskategorie (TC) 2
Tunnelbeschränkungscode (TRC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3262
Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.
(NATRIUMHYDROXID, NATRIUMTRIOXOSILICA)
Klasse 8
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel8



Sondervorschriften (SP) 274
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg
EmS F-A, S-B
Staukategorie B
Segregationsgruppe: 18-Alkalien
Marine pollutant: nein

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3262
Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.
(NATRIUMHYDROXID, NATRIUMTRIOXOSILICAT)
Klasse 8
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017 Nummer der Revision: 1
Datum der Revision: 18. 01. 2023 Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0



Sondervorschriften (SP) A3, 274
Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg
Segregationsgruppe: 18-Alkalien

Ergänzende Informationen

Nicht in Fahrzeugen transportieren, deren Laderaum nicht von der Fahrerkabine getrennt ist. Vergewissern Sie sich, dass sich der Fahrer möglicher Gefahren, die mit der Ladung zusammenhängen, bewusst ist, sowie dass er belehrt worden ist, wie bei einem Unfall oder in Gefahrensituationen vorzugehen ist..

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008
Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015
OSHA (Occupational Safety & Health Administration)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Durchgeführte Änderungen gegenüber der letzten Version: Abschnitt 1.
- Legende zu den Abkürzungen und sonstigen Stichwörtern, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet wurden:

CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
EC50	Stoffkonzentration, bei der 50 % der Bevölkerung betroffen ist
IC50	Stoffkonzentration, die eine 50%-Blockade verursacht
LC50	tödliche Stoffkonzentration, bei welcher erwartet wird, dass sie bei 50 % der Bevölkerung den Tod verursacht
LD50	tödliche Dosis des Stoffes, bei welcher erwartet wird, dass sie bei 50 % der Bevölkerung den Tod verursacht
EINECS	Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe
ICAO	International Civil Aviation Organization
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
IMO	International Maritime Organization
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Pollution from Ships)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
IBC	Der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission



ACTIVE CLEANER

Auftragsproduktion

Erstellungsdatum: 27. 03. 2017 Nummer der Revision: 1
Datum der Revision: 18. 01. 2023 Nummer der Version: 2.1/ ersetzt die Version Nr. 2.0

- | | |
|-----------------|--|
| PEL | Zulässige Expositionslimiten |
| Eye Dam | Schwere Augenschädigung |
| Met.Corr. | Stoff oder Gemisch ätzend auf Metalle |
| Skin Corr. | Ätzwirkung auf die Haut |
| Eye Irrit. | Schwere Augenreizung |
| Skin Irrit. | Reizwirkung auf die Haut |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) |
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| Aquatic Acute | Akut gewässergefährdend |
| Aquatic Chronic | Chronisch gewässergefährdend |
- c) Wichtige Verweise auf Literatur und Datenquellen: das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers der einzelnen Komponenten und aus den im Internet ECHA verfügbaren Informationen erstellt.
- d) Die angewendete Methode der Informationsbewertung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zwecks Einstufung: Berechnungsmethode
- e) Verzeichnis der Standardsätze über die Gefährlichkeit:
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 - H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
 - H315 Verursacht Hautreizungen.
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 - H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H335 Kann die Atemwege reizen.
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
 - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- f) Die Hinweise zu sämtlichen Schulungen für die den Gesundheits- und Umweltschutz sicherstellenden Mitarbeiter: die Mitarbeiter mit der empfohlenen Verwendung, den pflichtigen Schutzmitteln, den Erste-Hilfe-Maßnahmen und mit verbotener Handhabung des Gemischs vertraut machen.

Erklärung: Das Sicherheitsdatenblatt enthält Angaben zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und des Umweltschutzes. Die angeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen, und sie sind im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und Verwendbarkeit des Produktes für die konkrete Anwendung erachtet werden.